

2021.01.02

Welche Voraussetzungen an die Flugzeugausrüstung müssen erfüllt sein, damit ein Pilot mit einer PPL und gültiger Instrumentenflugerweiterung privat unter IMC (IFR) fliegen darf (mit nicht komplexen Luftfahrzeugen)?

Seit der Einführung von Teil-NCO der VO (EU) Nr. 965/2012 wird der bis dahin vom BAZL ausgestellte Zulassungsbereich (scope of utilization) übersteuert und ist nicht mehr massgebend. Die Einsatzarten für ein Luftfahrzeug sind dadurch einerseits den Angaben des Inhabers der Musterzulassung des Luftfahrzeuges zu entnehmen, andererseits sind die Anforderungen gemäss den Teilabschnitten zu Instrumenten, Daten und Ausrüstungen (IDE) der VO (EU) Nr. 965/2012 einzuhalten.

Die Betriebsart, und somit auch IFR, wird für Flugzeugtypen gemäss dem Type Certificate Data Sheet (TCDS; Typenzertifikats-Datenblatt), dem Supplemental Type Certificate (STC; zusätzliches Typenzertifikat) und dem Aircraft Flight Manual (AFM; Flughandbuch) eingeschränkt. Ob ein Flugzeug grundsätzlich unter IFR operiert werden darf, ist somit vom Piloten zunächst anhand dieser Dokumente zu prüfen.

TCDS, welche von der EASA ausgestellt wurden, finden sich unter: <https://www.easa.europa.eu/document-library/type-certificates>

Ergibt sich aus dem TCDS, STC und AFM, dass das Luftfahrzeug für IFR zugelassen ist, so ist weiter zu prüfen, ob dieses mit den erforderlichen Instrumenten gemäss NCO.IDE.A.125 (für Helikopter NCO.IDE.H.125) der VO (EU) Nr. 965/2012 ausgerüstet ist.

Nach NCO.IDE.A.125 müssen Flugzeuge, die nach Instrumentenflugregeln betrieben werden, mit folgenden Instrumenten ausgerüstet sein:

- Eine Einrichtung zur Messung und Anzeige des Folgenden:
 - des magnetischen Steuerkurses
 - der Uhrzeit in Stunden, Minuten und Sekunden
 - der barometrischen Höhe
 - der Fluggeschwindigkeit
 - der Vertikalgeschwindigkeit
 - der Drehgeschwindigkeit sowie des Schiebeflugs
 - der Fluglage
 - des stabilisierten Steuerkurses
 - der Aussenlufttemperatur
 - der Machzahl, wenn Geschwindigkeitsgrenzen als Machzahlanzeige ausgedrückt werden

- Einer Einrichtung zur Anzeige einer unzulänglichen Stromversorgung der Kreiselinstrumente.

- Einer Einrichtung zur Verhinderung einer Fehlfunktion der erforderlichen Fahrtmesseranlage (Fluggeschwindigkeit) infolge Kondensation oder Vereisung.

Für Helikopter, die nach Instrumentenflugregeln betrieben werden, ist NCO.IDE.H.125 der VO (EU) Nr. 965/2012 massgebend. Demnach ist folgende Ausrüstung erforderlich:

- Eine Einrichtung zur Messung und Anzeige des Folgenden:
 - des magnetischen Steuerkurses
 - der Uhrzeit in Stunden, Minuten und Sekunden
 - der barometrischen Höhe
 - der Fluggeschwindigkeit
 - der Vertikalgeschwindigkeit
 - des Scheinlots
 - der Fluglage
 - des stabilisierten Steuerkurses
 - der Aussenlufttemperatur
- Einer Einrichtung zur Anzeige einer unzulänglichen Stromversorgung der Kreiselinstrumente.
- Einer Einrichtung zur Verhinderung einer Fehlfunktion der erforderlichen Fahrtmesseranlage (Fluggeschwindigkeit) infolge Kondensation oder Vereisung.
- Einer weiteren Möglichkeit für die Messung und Anzeige der Fluglage als Reservegerät.

Da sich die Ausrüstung im Weiteren durch den zu durchfliegenden Luftraum und der geplanten Flugroute bestimmt, ist zusätzlich die entsprechende Navigations- und Kommunikationsrüstung erforderlich.

Für Informationen zur Ausrüstung siehe BAZL GM/INFO EASA Part-NCO: Veränderung für Pilot/innen und Luftfahrzeughalter/innen, abrufbar unter: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugoperationen/nco.html>